



FytoFend S.A.
Rue Georges Legrand 6 -
B-5032 Isnes
Belgien

Datum: 20.01.2022
Kontakt: Clemens Hurt LL.B. LL.M.
Fachbereich: Pflanzenschutzmittel
Telefon: +43(0)50555-32353; Fax 33404
E-Mail: pflanzenschutzmittel@baes.gv.at
Sachbearb.: Christoph Firmberger, +43(0)5 0555 31201
Geschäftszahl: BAES-PSM-2021-13839964

Gegenstand: Abänderung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels "FytoSave" gemäß 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009; Pfl.Reg.Nr. 3870-0;

Bescheid

Über den von der Firma FytoFend S.A. am 09.12.2020 eingebrachten Antrag auf Abänderung der Zulassung gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009“), ergeht durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als zuständige Behörde zur Wahrnehmung der in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Aufgaben gemäß § 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 idgF (im Folgenden „Pflanzenschutzmittelgesetz 2011“) folgender

Spruch

Dem Antrag der Firma FytoFend S.A. vom 03.12.2020, eingebracht am 09.12.2020, auf Abänderung der Zulassung (Änderung und Indikationserweiterung) der zum derzeitigen Zeitpunkt gültigen Zulassung des Pflanzenschutzmittels "FytoSave", Pfl.Reg.Nr. 3870-0, wird gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 betreffend der nunmehr der 1. Und 11. Indikation stattgegeben. Die Anlage 2 „Anwendungsbestimmungen“ der zum derzeitigen Zeitpunkt gültigen Zulassung des Pflanzenschutzmittels "FytoSave", Pfl.Reg.Nr. 3870-0, wird durch die Anlage „Anwendungsbestimmungen“ des ggstl. Bescheides ersetzt.

In der Anlage 3 "Kennzeichnungsvorschriften" der zum derzeitigen Zeitpunkt gültigen Zulassung des Pflanzenschutzmittels "FytoSave", Pfl.Reg.Nr. 3870-0, wird der Punkt 6 (Sonstige Auflagen und Hinweise) wie folgt ergänzt:

Für die 1.,11., Indikation:

In der Gebrauchsanweisung ist über die Anwendungsbedingungen, unter denen mit einer entsprechenden Wirksamkeit zu rechnen ist, umfassend zu informieren.

Für die 1.,11., Indikation:

Durch die Anwendung des Pflanzenschutzmittels kann eine Beeinträchtigung von Verarbeitungsprozessen nicht ausgeschlossen werden.

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:



Änderungen der Packungsgröße und/oder des Materials des Gebindes sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich zu melden und gegebenenfalls entsprechende Angaben und Unterlagen vorzulegen.

Etikett und Gebrauchsanweisung sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit innerhalb von 3 Monaten vorzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels durch Bescheid nachträglich geändert wird. Unterbleibt eine Beanstandung Ihrer Kennzeichnung, so ist daraus nicht zu schließen, dass sie als ordnungsgemäß angesehen wird. Die Verantwortung des Zulassungsinhabers für die Übereinstimmung mit dem Zulassungsbescheid bleibt bestehen.

Auf die Verpflichtung der Einhaltung der Chemikalienverordnung (Ausführung der Kennzeichnung), BGBl. II Nr. 81/2000 idgF wird hingewiesen.

Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die mit den Zulassungsvoraussetzungen nicht im Einklang stehen, insbesondere sämtliche neuen Angaben über die potentiell gefährlichen Auswirkungen eines Pflanzenschutzmittels oder deren Rückstände auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder über potentiell gefährliche Einflüsse auf die Umwelt, sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich schriftlich zu melden.

Sämtliche von der Zulassungsbehörde des Referenzmitgliedstaates nachgeforderten Unterlagen sind zu den gleichen Terminen auch dem Bundesamt für Ernährungssicherheit in elektronischer Form (in einfacher Ausfertigung) vorzulegen.

Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird die Aufbrauchfrist für bereits in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel mit der o.a. Pflanzenschutzmittelregisternummer mit den bisherigen Anwendungsbestimmungen und der bisherigen Kennzeichnung auf sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich ein Jahr für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände ab dem Datum der Zustellung des gegenständlichen Bescheides festgesetzt.

Die Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Alle sonstigen mit Zulassungsbescheid vom 13.12.2017, GZ. BAES-PSM-2017-0449, erteilten Bedingungen und Auflagen bleiben unverändert und sind auch für die in der Anlage "Anwendungsbestimmungen" angeführten Indikation (11. Indikation) anzuwenden.

Begründung

Am 03.12.2020 hat die Firma FytoFend S.A. einen Antrag auf Abänderung der Zulassung (Änderung und Indikationserweiterung) des o.g. Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gestellt, welcher am 09.12.2020 beim Bundesamt für Ernährungssicherheit einlangte.

Gemäß Artikel 40 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann der Inhaber einer nach Artikel 29 der genannten Verordnung gewährten Zulassung in den nachstehenden Fällen eine Zulassung für dasselbe Pflanzenschutzmittel, für dieselben Verwendungen und unter vergleichbaren landwirtschaftlichen Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaat nach dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Verfahren der gegenseitigen Anerkennung beantragen:

- a. Die Zulassung wurde von einem Mitgliedstaat (Referenzmitgliedstaat) erteilt, der zur selben Zone gehört;
- b. die Zulassung wurde von einem Mitgliedstaat (Referenzmitgliedstaat) erteilt, der zu einer anderen Zone gehört, sofern die Zulassung, für die der Antrag gestellt wurde, nicht zum Zwecke der gegenseitigen Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat innerhalb der gleichen Zone verwendet wird;
- c. die Zulassung wurde von einem Mitgliedstaat für die Verwendung in Gewächshäusern oder für die Nacherntebehandlung oder die Behandlung leerer Lagerräume oder Behälter, die zur



Aufbewahrung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienen, oder für die Behandlung von Saatgut gewährt, unabhängig davon, zu welcher Zone der Referenzmitgliedstaat gehört.

Die Bestimmungen des Artikel 40 können auch auf eine Abänderung einer bestehenden Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in Bezug auf die Erweiterung mit zusätzlichen Indikationen angewendet werden, sofern das betreffende Pflanzenschutzmittel in dem betreffenden Mitgliedstaat für die in Österreich beantragten Indikationen zugelassen ist.

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt der Mitgliedstaat, dem ein Antrag gemäß Artikel 40 vorgelegt wird, nach Prüfung des Antrags und gegebenenfalls der in Artikel 42 Absatz 1 genannten Begleitdokumente im Hinblick auf die Bedingungen in seinem Hoheitsgebiet für das betreffende Pflanzenschutzmittel eine Zulassung unter den gleichen Bedingungen wie der den Antrag prüfende Mitgliedstaat; hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen Artikel 36 Absatz 3 Anwendung findet.

Das bereits im Referenzmitgliedstaat Frankreich unter der Zulassungsnummer 2190730 zugelassene Pflanzenschutzmittel mit der Handelsbezeichnung „Fytosave“ ist für den beantragten Anwendungsbereich bereits zugelassen.

Die Prüfung der vorgelegten Daten und Unterlagen auf Grundlage der Bewertung des Referenzmitgliedstaates Frankreich hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen im Falle der aus dem Spruch dieses Bescheides ersichtlichen Vorschriften als gegeben zu betrachten sind.

Eine sichere Anwendung des ggstl. Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf den Schutz für die Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt ist nach Verschreibung risikominimierender Maßnahmen auf Basis der Bewertungsergebnisse gegeben, sofern eine sachgemäße Verwendung des ggstl. Pflanzenschutzmittels gemäß den Anwendungsbestimmungen erfolgt.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesamt für Ernährungssicherheit einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 1 lit. b Gebührengesetz 1957, idGF BGBl I Nr. 62/2018, iVm § 2 Abs. 1 BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl II Nr. 387/2014 idGF BGBl II Nr. 118/2017, ist für die Beschwerde eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.



Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für den Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit:

Clemens Hurt LL.B LL.M.



Anlage „Anwendungsbestimmungen“ zum Bescheid des BAES, GZ. BAES-PSM-2021-13839964

Anwendungsbestimmungen

1. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (<i>Erysiphe necator</i>) UNCINE, Nur bedingt wirksam
Kultur/Objekt:	Weinreben VITVI
Einsatzgebiet:	Weinbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Aufwandmenge(n):	1,7 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche max. 2 l/ha
Wasseraufwandmenge:	200 - 600 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche max. 1000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	Bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis, Stadium 13 (3. Laubblatt entfaltet) bis Stadium 89 (Vollreife der Beeren (Lesereife))
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	8
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	8
Zeitlicher Abstand in Tagen:	mind. 8
Wartefrist in Tagen:	3
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen oder sprühen



2. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (<i>Podosphaera aphanis</i>) PODOAP, Nur zur Befallsminderung
Kultur/Objekt:	Erdbeeren FRAAN
Einsatzgebiet:	Obstbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Aufwandmenge(n):	2,5 l/ha
Wasseraufwandmenge:	400 - 1000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	Bei Infektionsgefahr
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	7
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	7
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartezeit in Tagen:	---
Nachbauzeit in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



3. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (<i>Podosphaera aphanis</i>) PODOAP, Nur zur Befallsminderung
Kultur/Objekt:	Erdbeeren FRAAN
Einsatzgebiet:	Obstbau
Anwendungsbereich:	Unter Glas
Aufwandmenge(n):	2,5 l/ha
Wasseraufwandmenge:	400 - 1000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	Bei Infektionsgefahr
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	7
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	7
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	---
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



4. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (<i>Leveillula taurica</i>) LEVETA, Nur zur Befallsminderung
Kultur/Objekt:	Tomaten LYPES
Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Unter Glas
Aufwandmenge(n):	2 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche 5 l/ha max.
Wasseraufwandmenge:	750 - 1000 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche
Anwendungszeitpunkt(e):	Stadium 13 (3. Laubblatt am Hauptspross entfaltet) bis Stadium 89 (Vollreife: Früchte haben art-/sortentypische Fruchtausfärbung erreicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	5
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	5
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	---
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen



5. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (<i>Leveillula taurica</i>) LEVETA, Nur zur Befallsminderung
Kultur/Objekt:	Paprika CPSAN
Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Unter Glas
Aufwandmenge(n):	2 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche 5 l/ha max.
Wasseraufwandmenge:	750 - 1000 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche
Anwendungszeitpunkt(e):	Stadium 13 (3. Laubblatt am Hauptspross entfaltet) bis Stadium 89 (Vollreife: Früchte haben art-/sortentypische Fruchtausfärbung erreicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	5
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	5
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	---
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen



6. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (<i>Leveillula taurica</i>) LEVETA, Nur zur Befallsminderung
Kultur/Objekt:	Pepino SOLMU Melanzani (Auberginen) SOLME
Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Unter Glas
Aufwandmenge(n):	2 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche 5 l/ha max.
Wasseraufwandmenge:	750 - 1000 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche
Anwendungszeitpunkt(e):	Stadium 13 (3. Laubblatt am Hauptspross entfaltet) bis Stadium 89 (Vollreife: Früchte haben art-/sortentypische Fruchtausfärbung erreicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	5
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	5
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	---
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen



7. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (<i>Sphaerotheca fuliginea</i>) SPHRFU, Nur zur Befallsminderung
Kultur/Objekt:	Gurke CUMSA
Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Unter Glas
Aufwandmenge(n):	2 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche 5 l/ha max.
Wasseraufwandmenge:	500 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche
Anwendungszeitpunkt(e):	Stadium 13 (3. Laubblatt am Hauptspross entfaltet) bis Stadium 73 (3. Frucht am Hauptspross hat art-/sortentypische Größe und Form erreicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	5
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	5
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	---
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen



8. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (<i>Sphaerotheca fuliginea</i>) SPHRFU, Nur zur Befallsminderung
Kultur/Objekt:	Zucchini CUUPG Patisson CUUPM
Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Unter Glas
Aufwandmenge(n):	2 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche 5 l/ha max.
Wasseraufwandmenge:	500 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche
Anwendungszeitpunkt(e):	Stadium 13 (3. Laubblatt am Hauptspross entfaltet) bis Stadium 73 (3. Frucht am Hauptspross hat art-/sortentypische Größe und Form erreicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	5
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	5
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	---
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen



9. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (<i>Sphaerotheca fuliginea</i>) SPHRFU, <i>Nur zur Befallsminderung</i>
Kultur/Objekt:	Melonen CUMME
Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Unter Glas
Aufwandmenge(n):	2 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche 5 l/ha max.
Wasseraufwandmenge:	500 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche
Anwendungszeitpunkt(e):	Stadium 13 (3. Laubblatt am Hauptspross entfaltet) bis Stadium 73 (3. Frucht am Hauptspross hat art-/sortentypische Größe und Form erreicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	5
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	5
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartezeit in Tagen:	---
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen


10. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (<i>Sphaerotheca fuliginea</i>) SPHRFU, <i>Nur zur Befallsminderung</i>
Kultur/Objekt:	Kürbis CUUSS
Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Unter Glas
Aufwandmenge(n):	2 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche 5 l/ha max.
Wasseraufwandmenge:	500 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche
Anwendungszeitpunkt(e):	Stadium 13 (3. Laubblatt am Hauptspross entfaltet) bis Stadium 73 (3. Frucht am Hauptspross hat art-/sortentypische Größe und Form erreicht)
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	5
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	5
Zeitlicher Abstand in Tagen:	7
Wartefrist in Tagen:	---
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen


11. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Falscher Mehltau (<i>Plasmopara viticola</i>) PLASVI, Nur bedingt wirksam
Kultur/Objekt:	Weinreben VITVI
Einsatzgebiet:	Weinbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Aufwandmenge(n):	1,7 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche max. 2 l/ha
Wasseraufwandmenge:	200 - 600 l/10.000 m² behandelte Laubwandfläche max. 1000 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	Bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis, Stadium 13 (3. Laubblatt entfaltet) bis Stadium 89 (Vollreife der Beeren (Lesereife))
Max. Anzahl der Behandlungen in der Anwendung:	8
Max. Anzahl der Behandlungen in der Kultur bzw. je Jahr	8
Zeitlicher Abstand in Tagen:	mind. 8
Wartefrist in Tagen:	3
Nachbaufrist in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen oder sprühen



Dieses Dokument wurde antsigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <http://www.baes.gv.at/antssignatur>.

Bundesamt für Ernährungssicherheit
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien